

und sonsten vorfället, und mittelst eines Feder-Zittiges zusammen gefehret werden, in die Lade fallen und dem Müller zu Theile werden müßen, mithin ein jeder Hauswirth, absonderlich wenn er nachlässige und unachtsame Dienstboten zur Mühle geschicket, schändlich betrogen worden, und öffters an einem Himten Saamen 2 bis 3 \mathcal{R} Dehl verlohren. Es ist also unterm 22ten Septbr. 1725 Cal. T. III. pag. 1027 verordnet, daß obgedachte und alle dergleichen zum Betrug der Dehl-schlagenden Leute gereichende Maschinen, sofort nach Publication des Patents bey 20 rthlr. Strafe, zur Hälfte vor den Denuncianten, überall abgeschafft und nicht mehr gebrauchet, und was an sogenannten Abrechels zwischen denen Falten des Schlagetuchs und sonsten wegfällt, zusammen gefehret werden, und dem Eigenthümer verbleiben, der Müller aber mit dem jedes Orts hergebrachten Schlage-Gelde für jeden Kuchen sich begnügen solle.

Die Licent-Bediente, welche von denen Contraventionen der Obrigkeit Nachricht ertheilen, sollen gleich andern, sich der Denuncianten-Gebühren zu erfreuen haben.

Da sich ergeben, daß wenn ein Hauswirth, es sey aufm Meyer- oder Kothhose, solchen unter sich gehalten Hof seinem Sohne oder sonst jemand gänzlich abgetreten, und sich auf die Leibzucht begeben, bey dessen Absterben die hinterbliebene Erben von der sonst schuldigen Köhrmede oder Baulebung befreyet blieben, mancher Hauswirth, um seine Erben von solchem Praestando zu befreyen, den inne gehalten Hof auf vorbesagte Weise, ehe er es sonst Alters halber nöthig gehabt hätte, abgetreten und übergeben, so ist unterm 11ten Jan. 1704 verordnet worden, daß wenn ein Hauswirth, es sey vom Meyer- oder Kothhose, seinen unterhabenden Hof seinem Sohne, Schwieger-Sohne, oder sonsten jemand völlig abtreten und sich auf die Leibzucht begeben würde, ehe er es Alters und Unvermögens halber nöthig haben würde, solcher vor der Zeit und ohne Noth seinen Hof abtretende Hauswirth, sogleich zu der Zeit, wenn die völlige Ueberlassung geschieht, für verstorben zu achten, folglich von dessen Nachfolger in den Hof die gewöhnliche Köhrmede und Baulebung gefordert und beygetrieben werden solle. Cal. T. IV. pag. 80, 81.

Seine Königl. Majestät Georg der Erste haben unterm 19ten Octbr. 1719 auf Ansuchen der Calenbergischen Landschaft bestätigt, daß in Conformität des Recessus und der Constitut. de 1618 und 1646 von allen und jeden außer denen 4 großen Städten befindlichen Branteweins-Blasen in dem Fürstenthum Calenberg der Land-Renterey die davon jährlich gehörige 3 rthlr. ohnweigerlich entrichtet, jedoch dadurch der Blasen-Zins, welcher von denen in den kleinen Städten und Flecken, oder in denen Aemtern vorhandenen Branteweins-Blasen, dem uralten Herkommen nach, als eine Dominial-Intrade an die Cammer und